



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Referenz-Nr.: 210-71 WE

11. Januar 2019
1/1

Pensionierung per Ende Schuljahr 2018/19

Altersrücktritt nach § 24 a Personalgesetz (LS 177.10; PG)

Lehrpersonen, geboren vor dem 1. August 1959, können den Altersrücktritt auf Ende Schuljahr antreten.

Entlassung altershalber nach § 24 b PG

Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Schulpflege führt ab dem vollendeten 58. Altersjahr (Geburtsdatum vor 1. August 1961) im Falle einer unverschuldeten Entlassung zu einer Entlassung altershalber. Das Volksschulamt prüft von Amtes wegen die Ausrichtung einer Abfindung.

In den anderen Fällen erfolgt die Entlassung ohne Anspruch auf Altersleistungen und gilt als Kündigung. Davon ausgenommen ist die ordentliche Entlassung nach vollendetem 65. Altersjahr.

Erreichen der Altersgrenze nach § 24 c PG

Lehrpersonen, geboren vor dem 1. August 1954, erreichen die Altersgrenze auf Ende Schuljahr. Bezüglich Weiterbeschäftigung von Lehrpersonen nach dem vollendeten 65. Altersjahr informiert das Volksschulamt die betroffene Schulpflege direkt.

Kontakt

Fragen zum Austritt

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Informationen zur Pensionierung

BVK

Tel. 058 470 45 45

www.bvk.ch